

**Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen**

**3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 14.05.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.05.2019 folgende 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

1. § 2 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 3:

§ 2 Steuergegenstand

„(3) Der Vergnügungssteuer unterliegt auch das Vermitteln oder Veranstellen von Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.“

2. § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 2:

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

„(2) Steuerschuldner nach § 2 Abs. 3 ist der Veranstalter. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.“

3. Der bisherige § 4 Abs. 2 der Satzung wird zu § 4 Abs. 3 der Satzung.

4. § 5 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 4:

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

„(4) Die Steuerpflicht für Wettbüros beginnt mit Aufnahme des Betriebs bzw. der Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben wird bzw. die Veranstaltung beendet ist.“

5. § 6 der Satzung erhält folgenden neuen Buchstaben c):

§ 6 Bemessungsgrundlage

„c) für Vergnügungen nach § 2 Abs. 3 wird die Steuer nach dem Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden erhoben. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.“

6. § 7 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 5:

§ 7 Steuersatz

„(5) Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Sportwetten nach § 2 Abs. 3 beträgt 3% des Brutto-Wetteinsatzes im Sinne von § 6 Buchstabe c).“

7. § 9 der Satzung erhält die folgenden neuen Absätze 5 bis 7:

§ 9 Anzeigepflichten

„(5) Vergnügungen nach § 2 Abs. 3 sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebes bzw. der Veranstaltung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung sowie Name und Anschrift der oder des Wettveranstalter/s. Insbesondere sind im Rahmen der Anmeldung Nachweise über die Art der Wettangebote vorzulegen.“

„(6) Anzeigepflichtig nach Absatz 5 sind neben dem Steuerschuldner auch der Besitzer der genutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke sowie alle Personen, denen das Nutzungsrecht an den Räumlichkeiten oder dem Grundstück zustehen.“

„(7) Die Meldepflichten nach der Gewerbeordnung bleiben hiervon unberührt.“

8. § 10 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 3:

§ 10 Steuererklärung

„(3) Der Steuerschuldner nach § 4 Abs. 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Brutto-Wetteinsätze bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalender- vierteljahres anhand eines von der Stadt vorgeschriebenen Vordrucks mitzuteilen (Steuererklärung). Die in der Steuererklärung angemeldeten Wetteinsätze sind durch Beifügung der Abrechnung/-en zwischen dem Betreiber und dem/den Wettveranstalter/n nachzuweisen.“

9. Der bisherige § 10 Abs. 3 der Satzung wird zu § 10 Abs.4 der Satzung.

10. § 12 der Satzung erhält die folgende neue Ziffer 3:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

„3. entgegen § 9 Absätze 5 und 6 als Steuerschuldner bzw. sonstiger Verpflichteter seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.“

11. Der bisherige § 12 Ziffer 3 bis 5 der Satzung wird zu § 12 Ziffer 4 bis 6 der Satzung.

12. Inkrafttreten:

„Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.“

Ausgefertigt.

Wendlingen am Neckar, den 14.05.2019



Steffen Weigel
Bürgermeister